



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Direkt Sprachreisen OHG
Andreas van Leeuwen
Bergheimer Straße 104
69115 Heidelberg

Abteilung F: Energie-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Referat: F/6 Aus- und Weiterbildung,
Fachkräftesicherung

Zeichen: Az.: F/6-LL

Bearbeiter: Lorene Linn

Tel.: 0681 501 – 4147

Fax: 0681 501 – 1788

E-Mail: l.linn@wirtschaft.saarland.de

Datum: 19.10.2023

Freistellungsfähigkeit Ihrer Weiterbildungsveranstaltungen nach dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG)

Ihre E Mail vom 16.10.2023

Hier: Nachweis der Rezertifizierung

Sehr geehrter Herr van Leeuwen,

nach § 6 Absatz 4 des SBFG erhalten Weiterbildungsveranstalter auf Antrag die Befugnis, Freistellungsbescheinigungen für berufliche oder politische Weiterbildungsveranstaltungen auszustellen, wenn die Qualität ihrer Dienstleistung im Sektor Weiterbildung durch ein Qualitätsmanagementsystem analog der Normenreihe EN ISO 9001:2000ff., oder vergleichbaren Standards dokumentiert, sowie für die Zukunft gesichert ist und sich ständig verbessert. Das von Ihnen vorgelegte Zertifikat von **FDSV e.V. (Gültigkeitsdauer: 31.12.2024)**, entspricht nicht der geforderten DIN EN ISO 9001:2015. Da es sich aber um einen spezifischen Qualitätsstandard für Sprachreisen nach DIN EN 14804 handelt, erbringen Sie den geforderten Nachweis, zur Zertifizierung. Damit ist Ihre Einrichtung befugt, Freistellungsbescheinigungen nach dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz für eigene Bildungsveranstaltungen, die den Freistellungskriterien des Gesetzes entsprechen, auszustellen.

Ich empfehle Ihnen bei der Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen folgende Formulierung:

1. Fügen Sie unter Ihrem Briefkopf oder an einer sonst Ihnen geeignet erscheinenden Stelle Ihres Briefbogens folgende Zeile ein:



„Wir sind nach § 6 Abs. 4 Satz 1 des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG) befugt, diese Bescheinigung für Beschäftigte aus dem Saarland auszustellen.“

2. Text: Bescheinigung (Überschrift)

„Bei der Veranstaltung ... (Bezeichnung, Dauer, Ort, verantwortlicher Leiter) handelt es sich um eine freistellungsfähige Bildungsveranstaltung gemäß § 6 des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG).“

3. Ort/Datum, Name und Unterschrift.

Ihre Einrichtung wird weiterhin im Internet unter <https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/faq/einrichtungen-bescheinigung-freistellung.html> als Einrichtung aufgeführt, deren Veranstaltungen aufgrund eines Qualitätsmanagements für saarländische Beschäftigte als freistellungsfähig gelten.

Selbstverständlich sind Sie darüber hinaus gehalten, die Vorschriften zur Freistellungsfähigkeit von Bildungsveranstaltungen nach SBFG zu beachten, da ansonsten rechtliche Widersprüche gegen Ihren Anerkennungsbescheid geltend gemacht werden können.

Weiterhin werden Sie gebeten, nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Rezertifizierungsverfahrens vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beate Sehn